1. Beschreibung der Bauleistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Straßenbau

Art und Umfang

Bei den zur Ausführung gelangenden Arbeiten handelt es sich um die Fortsetzung der Instandsetzung der L 125 von Sulzbach über Altenwald nach Friedrichsthal.

Betroffen ist nun die „Saarbrücker Straße“ in der Ortsdurchfahrt Friedrichsthal ab der Einmündung „Untere Hofwiesen“ bis zur Einmündung „Heinitzer Straße“ auf einer Länge von ca. 1,0 km, sowie die L 282 „Heinitzer Straße“ auf einer Länge von ca. 50 Metern.

Die Asphaltschichten und die ungebundenen Tragschichten werden in einer Gesamtstärke von 20 cm ausgebaut, sodass ein 3-lagiger Asphaltaufbau neu hergestellt werden kann.

Die Rinnenplatten, sowie Straßenabläufe werden partiell erneuert.

Die vorhandenen Fußgängerüberwege sind richtlinienkonform und barrierefrei umzubauen.

Zudem sind die vorhandenen Beschilderungen und Markierungen neu herzustellen.

Weiterhin ist im Auftrag der Stadt Friedrichsthal die Asphaltdeckschicht in der kommunalen Straße „Am Bahnhof“ auf einer Länge von ca. 190 Metern zu erneuern.

Ebenso ist in den kommunalen Einmündungen „Bismarckstraße“ und „Schmidtbornstraße“ ein dreilagiger Asphaltaufbau, 20 cm stark, neu herzustellen.

Abschließend ist der Verkehrsknotenpunkt L125 / L282, sowie dessen südlicher Seitenbereich gemäß beiliegendem Lageplan umzubauen. Kostenträger hierfür ist der LfS.

Die LV-Abschnitte werden nur gemeinsam vergeben, sodass das annehmbarste Angebot den Zuschlag erhält.

Die Umsetzung der Baumaßnahme erfolgt in folgenden 10 Bauabschnitten:

Bauabschnitt 9: NK 6608 112 – NK 6608 049
Stat. 0+805 – Stat. 0+870 (mittig Tankstelle)

Bauabschnitt 10: NK 6608 112 – NK 6608 049
Stat. 0+870 – Stat. 0+920 (mittig Einm. „Am Güterbahnhof“)

Bauabschnitt 11: NK 6608 112 – NK 6608 049
Stat. 0+920 – Stat. 1+040 (mittig Zufahrt LIDL)

Bauabschnitt 12: NK 6608 112 – NK 6608 049
Stat. 1+040 – Stat. 1+190 (mittig Ringstraße „Am Bahnhof“)

Bauabschnitt 13: NK 6608 112 – NK 6608 049
Stat. 1+190 – Stat. 1+380 (mittig Einm. „Glashüttenweg“)

Bauabschnitt 14: NK 6608 112 – NK 6608 049
Stat. 1+380 – Stat. 1+480 (mittig Einm. „Am Eisenwerk“)

Bauabschnitt 15: NK 6608 112 – NK 6608 049
Stat. 1+480 – Stat. 1+550 (mittig Werkstatt Schorr)

Bauabschnitt 16: NK 6608 112 – NK 6608 049
Stat. 1+550 – Stat. 1+720 (mittig Einm. „Hüttenstraße“)

Bauabschnitt 17: NK 6608 112 – NK 6608 049
Stat. 1+720 – Stat. 1+820 (mittig Einm. L 282)

Bauabschnitt 18: NK 6608 049 – NK 6608 050
L 282 Stat. 0+000 – Stat. 0+050

Im Einzelnen sind folgende Leistungen auszuführen:

BA 9: - Aufbau Verkehrssicherung gemäß VZ-Plan 09 Blatt 01 + 02

- Aufnahme Asphalt und HO-Schotter, 20 cm stark, in mehreren Fräsgängen

- partielle Erneuerung von Rinnenplatten und Straßenabläufen nach Anordnung der BÜ des AG

- Erneuerung Vollrinne Einm. „Untere Hofwiesen“ + Umbau Straßenablauf am Ende der Vollrinne von 500 x 500 auf 300 x 500

- 3-lagiger Asphalteinbau in Fahrbahn, insgesamt ca. 20 cm stark

- Schneiden und Vergießen von Nähten/Fugen
- Markierungs- und Beschilderungsarbeiten

BA 10: - Umbauen der Verkehrssicherung gemäß VZ-Plan 10 Blatt 01 + 02
- Aufnahme Asphalt und HO-Schotter, 20 cm stark, in mehreren Fräsgängen
- partielle Erneuerung von Rinnenplatten und Straßenabläufen nach Anordnung der BÜ des AG
- 3-lagiger Asphalteinbau in Fahrbahn, insgesamt ca. 20 cm stark
- Schneiden und Vergießen von Nähten/Fugen
- Markierungs- und Beschilderungsarbeiten

BA 11: **Ausführung in den saarländischen Osterferien 2027 !**
- Umbauen der Verkehrssicherung gemäß VZ-Plan 11 Blatt 01 + 02
- Aufnahme Asphalt und HO-Schotter, 20 cm stark, in mehreren Fräsgängen
- partielle Erneuerung von Rinnenplatten und Straßenabläufen nach Anordnung der BÜ des AG
- 3-lagiger Asphalteinbau in Fahrbahn, insgesamt ca. 20 cm stark
- Schneiden und Vergießen von Nähten/Fugen
- Markierungs- und Beschilderungsarbeiten

BA 12: - Umbauen der Verkehrssicherung gemäß VZ-Plan 12 BA 12a + Umleitung, sowie späteres Umstellen gemäß BA 12b
- Aufnahme Asphalt und HO-Schotter, 20 cm stark, in mehreren Fräsgängen
- partielle Erneuerung von Rinnenplatten und Straßenabläufen nach Anordnung der BÜ des AG
- Erneuerung Vollrinne Einm. „Am Bahnhof“
- Barrierefreier Ausbau FGÜ und Verbreiterung auf 4 m (50 cm Aufweitung in jede Richtung) im Bereich des BA 13
- Erneuerung Asphaltdeckschicht Ringstraße „Am Bahnhof“ (halbe Länge)
- 3-lagiger Asphalteinbau in Fahrbahn, insgesamt ca. 20 cm stark
- Schneiden und Vergießen von Nähten/Fugen
- Markierungs- und Beschilderungsarbeiten

BA 13: - Umbauen der Verkehrssicherung gemäß VZ-Plan 13 Blatt 01 und 02
- Aufnahme Asphalt und HO-Schotter, 20 cm stark, in mehreren Fräsgängen
- partielle Erneuerung von Rinnenplatten und Straßenabläufen nach Anordnung der BÜ des AG

- Erneuerung Vollrinne Einm. „Am Bahnhof“
- Erneuerung Asphaltdeckschicht Ringstraße „Am Bahnhof“ (halbe Länge)
- 3-lagiger Asphalteinbau in Fahrbahn, insgesamt ca. 20 cm stark
- Schneiden und Vergießen von Nähten/Fugen
- Markierungs- und Beschilderungsarbeiten

BA 14: - Umbauen der Verkehrssicherung gemäß VZ-Plan 14 Blatt 01 und 02
- Aufnahme Asphalt und HO-Schotter, 20 cm stark, in mehreren Fräsgängen
- partielle Erneuerung von Rinnenplatten und Straßenabläufen nach Anordnung der BÜ des AG
- 3-lagiger Asphalteinbau in Fahrbahn, insgesamt ca. 20 cm stark
- Schneiden und Vergießen von Nähten/Fugen
- Markierungs- und Beschilderungsarbeiten

BA 15: - Umbauen der Verkehrssicherung gemäß VZ-Plan 15 Blatt 01 und 02
- Aufnahme Asphalt und HO-Schotter, 20 cm stark, in mehreren Fräsgängen
- partielle Erneuerung von Rinnenplatten und Straßenabläufen nach Anordnung der BÜ des AG
- 3-lagiger Asphalteinbau in Fahrbahn, insgesamt ca. 20 cm stark
- Schneiden und Vergießen von Nähten/Fugen
- Markierungs- und Beschilderungsarbeiten

BA 16: - Umbauen der Verkehrssicherung gemäß VZ-Plan 16 Blatt 01 und 02
- Aufnahme Asphalt und HO-Schotter, 20 cm stark, in mehreren Fräsgängen
- partielle Erneuerung von Rinnenplatten und Straßenabläufen nach Anordnung der BÜ des AG
- Erneuerung Vollrinne Einm. „Hüttenstraße“
- 3-lagiger Asphalteinbau in Fahrbahn, insgesamt ca. 20 cm stark
- Schneiden und Vergießen von Nähten/Fugen
- Markierungs- und Beschilderungsarbeiten

BA 17: - Umbauen der Verkehrssicherung gemäß VZ-Plan 17 Blatt 01 und 02
- Aufnahme Asphalt und HO-Schotter, 20 cm stark, in mehreren Fräsgängen
- partielle Erneuerung von Rinnenplatten und Straßenabläufen nach Anordnung der BÜ des AG
- Erneuerung Vollrinne Einm. „Hüttenstraße“

- Aufnahme Natursteinpflaster in den Busbuchten und der entlang angeordneten Rinne

- Herstellung einer Vollrinne zur Entwässerungsführung aus Betonrinnenplatten

- Aufnahme der vollständigen Beton- und Natursteinpflasterfläche in den Fahrbahnen der L 125, „Bismarckstraße“ und „Schmidtbornstraße“, sowie der Bettung und Tragschicht bis in eine Tiefe von 20 cm unter FOK

- 3-lagiger Asphalteinbau in Fahrbahnen und beiden Busbuchten, insgesamt ca. 20 cm stark

- Umbau VKP L125 / L282, sowie der südlichen Seitenfläche gemäß Planunterlagen des AG

- Schneiden und Vergießen von Nähten/Fugen

- Markierungs- und Beschilderungsarbeiten

BA 18: - Umbauen der Verkehrssicherung gemäß VZ-Plan 18 BA 18a + Umleitung, sowie späteres Umstellen gemäß BA 18b

- Aufnahme Asphalt, 3 - 4 cm stark

- partielle Erneuerung von Rinnenplatten und Straßenabläufen nach Anordnung der BÜ des AG

- Barrierefreier Ausbau FGÜ und Neubau der Mittelinsel

- Herstellung der neuen Beleuchtung des FGÜ, sowie entsprechender Leitungsverlegungen

- einlagiger Asphalteinbau in Fahrbahn, ca. 4 cm stark

- Schneiden und Vergießen von Nähten/Fugen

- Markierungs- und Beschilderungsarbeiten

Fahrbahnaufbau

Der Aufbau der Fahrbahn (Asphalt 3-lagig) ist wie folgt:

3,5	cm	Asphaltdeckschicht AC 8 DS
6,5	cm	Asphaltbinderschicht AC 16 BS
240	kg/m²	Asphalttragschicht AC 22 TS

Fahrbahnbreiten

Fahrbahn L 125 + L 282: 7,45 m – 10,10 m

Fahrbahn „Am Bahnhof“: 6,00 m – 7,00 m

Parkstreifen (Seitenfläche VKP): ca. 4,60 m

Ausstattung

Beschilderungen und Markierungen sind nach den gültigen Richtlinien und ZTVen zu erstellen. Die Leistungen sind Bestandteile dieser Ausschreibung.

Landschaftsbau

Die Bepflanzung des neu hergestellten Beetes auf der Teilseitenfläche am VKP L125 / L282 ist Bestandteil dieser Ausschreibung.

Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung:

Dem Auftragnehmer zu übertragende Auftraggeberaufgaben gemäß Baustellenverordnung:

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (Baustellenverordnung-BaustellV) ist zu beachten.

Vorankündigung

Bei Baustellen gemäß § 2. Abs. 2 BaustellV ist unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung dem

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA)

Don-Bosco-Straße 1

66119 Saarbrücken

zu übermitteln. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle aufzuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Die Vorankündigung ist gemäß Anlage zu erstellen. Unter Nr. 3 (Name und Anschrift des an Stelle des Bauherren verantwortlichen Dritten) ist der SiGe- Koordinator zu benennen.

Dem Landesbetrieb für Straßenbau ist die vollständig ausgefüllte Vorankündigung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen

Die Erstellung und ggf. Anpassung des SiGe- Planes gemäß Baustellenverordnung und den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) werden dem Auftragnehmer übertragen.

Der SiGe- Plan ist in enger Abstimmung mit der vorgesehenen Baustelleneinrichtung und dem geplanten Bauablauf und unter Berücksichtigung der benannten

Nachunternehmer aufzustellen. Technische Nebenangebote sind im Falle der Beauftragung entsprechend zu berücksichtigen.

Der SiGe– Plan beinhaltet:

-die zu erwartenden Gefährdungen während der Bauausführung für die einzelnen Arbeiten in örtlicher und zeitlicher Hinsicht.

-die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefährdungen,

-die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und

-die abstimmende Koordination gegenüber anderen gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen.

Die Darstellung hat in übersichtlicher Form zu erfolgen. Hierzu liegen bei verschieden Stellen, z.B. den Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft, unverbindliche Musterpläne sowie Leitfäden zur Erstellung des SiGe- Planes vor.

Derartige Muster sind jeweils konkret auf die Baumaßnahme abzustimmen. Eine pauschale Übernahme bzw. die Verwendung von schematischen Pflichtenheften und Aufstellungen als SiGe- Plan genügen nicht.

Bei Veränderungen der Baustelleneinrichtung und des Bauablaufs müssen daraus sich ergebende Veränderungen im SiGe– Plan leicht nachvollziehbar sein.

Es empfiehlt sich bei der Aufstellung des Baustelleneinrichtungsplanes und des Bauablaufplanes die Inhalte der SiGe- Planung bereits zu berücksichtigen.

Der SiGe- Plan besteht zumindest aus:

(a) <u>Deckblatt mit</u>

Bezeichnung der Baumaßnahme

Name/Anschrift des Auftragnehmers

Name/Anschrift/Tel.-Nr. des AN- Vertreters für die Leitung der Ausführung

Name/Anschrift/Tel.-Nr. des Koordinators nach BaustellV

Name/Anschrift/Tel.-Nr. des Vertreters des Koordinators nach BaustellV

Inhaltsangabe über die nachfolgenden Einzelteile

(b) <u>Beschreibender Teil mit</u>

Konkret auf die Baustelle bezogenen Organisationsregeln (erste Hilfe; Arbeitsplätze/Verkehrs- und Fluchtwege/Unterkünfte; persönliche Schutzausrüstungen und dgl.).

Angaben zur Koordination Hauptunternehmer/Nachunternehmer/Unternehmer ohne Beschäftigte.

Angaben zur Koordination mit anderen gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen.

(c) Planteil

Entsprechend vorgenannter Beschreibung konkretisierte Musterpläne bzw. alternativ im Sinne Baustel V ergänzter Baustelleneinrichtungsplan des Auftragnehmers und im Sinne BaustellV ergänzter Bauzeitenplan des Auftragnehmers.

Ggf. weitere Planunterlagen und Darstellungen.

Das Erstellen und Anpassen der Unterlagen nach §3 Absatz 2 Nr. 3 Baustellenverordnung ist nicht erforderlich.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen.

1. Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators gemäß Baustellenverordnung werden dem Auftragnehmer (AN) für die in den Verdingungsunterlagen beschriebene Baumaßnahme und ggf. für folgende gleichzeitig laufende bzw. zeitweise sich überschneidende weitere Baumaßnahmen (Baustellen) mit folgenden vertraglich vereinbarten/voraussichtlichen Ausführungszeiten übertragen:

siehe 1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

und 2. Angabe zur Baustelle

2. Für folgende, weitere Baustellen, die sich örtlich und/oder zeitlich mit den unter 1. genannten Baustellen überschneiden, sind eigene Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zuständig bzw. vorgesehen:

(Bezeichnung der Baustelle, Ortsangabe, Ausführungszeit, ggf. Name des AN, ggf. Name des Koordinators)

Parallel laufende Baustellen sind nicht bekannt, die vor genannten Punkte sind daher nicht auszuführen.

3. Die Aufgaben des Sicherheits- & Gesundheitsschutzkoordinators sind:

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne gemäß Vorgaben des AG ausarbeiten zu lassen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BaustellV) und aufeinander abstimmen. Prüfen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne und Kontrolle der Anpassung sowie Hinwirken auf die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne.
- Wahrnehmen der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 BaustellV entsprechend der "Erläuterung zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)."
- Kontrolle der Vorankündigung(en).

Gegebenenfalls Hinwirken auf das Einhalten der Baustellenordnung sowie des Baustelleneinrichtungsplanes der Baustellen unter 1. zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.

Berücksichtigen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderer betrieblicher Tätigkeiten oder Einflüsse auf oder in der Nähe der Baustelle.

Kontrolle der Absicherung der Baustellen unter 1. mit dem Ziel der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.

Organisieren und Durchführen von Sicherheitsbesprechungen und -begehungen, Auswerten der Ergebnisse und Unterrichten des AGs.

Abstimmungen führen mit den unter 2. angegebenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zu sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Wechselwirkungen aus örtlichen und/oder zeitlichen Überschneidungen der Baustellen unter 1. und 2.; Auswerten der Ergebnisse und Unterrichten des Auftraggebers.

Bei Bedarf:

Anpassen und Fortschreiben der Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage, zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).

4. Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sind mit den Abnahmen der Baumaßnahmen unter 1. erfüllt.

5. Der AN hat unverzüglich nach Auftragserteilung dem AG Name und Anschrift des Koordinators und des Stellvertreters auf Vordruck des AGS zu benennen.

Der SiGe-Koordinator darf kein Mitarbeiter des AN sein, sondern ein unabhängiger Dritter.

SiGe-Koordination während der Planung

Nicht ausgeführt

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Vom AG wurden keine Vorarbeiten ausgeführt.

Vermessung

Alle im Bereich der Baustelle vorhandenen Vermessungssteine müssen erhalten bleiben. Werden diese Steine jedoch durch Verschulden des AN verändert, so ist vom AN auf dessen Kosten notwendiger Ersatz oder sonstige Maßnahmen zu veranlassen.

Werden Beseitigung und Veränderung von amtlichen Festpunkten, Grenzsteinen usw. durch die Baumaßnahme erforderlich, so werden diese auf Kosten des AG neu gesetzt. Der AG ist vorher rechtzeitig zu benachrichtigen, der AG hat die Koordination zu übernehmen.

Kampfmittelbeseitigung

Oberflächensondierungen sind auf den Verdachtsflächen gemäß der beiliegenden Luftbildauswertung durchzuführen.

Bei Auffinden von Kampfmitteln ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst im Saarland unverzüglich zu benachrichtigen.

Zuständigkeit:

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Landespolizeidirektion LPD 125-KBD

Mainzer Straße 134-136

66121 Saarbrücken

Ansprechpartner Hr. Roschek Tel.:0681 962 1790

Fax :0681 962 1795

E-Mail: lpd125@polizei.slpol.de

Holzeinschlag

Holzeinschlag ist nicht erforderlich.

1.3 Ausgeführte Leistungen

Keine

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten:

Während der Dauer der Bauarbeiten werden im Baubereich keine gleichzeitig laufenden Arbeiten der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Arbeiten der Versorgungsträger sind zu dulden und miteinander abzustimmen.

1.5 Mindestbedingungen für Nebenangebote:

- Nebenangebote sind nicht zugelassen

2. Angaben zur Baustelle:

2.1 Lage der Baustelle:

Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung

Die Instandsetzung der L 125 erfolgt zwischen NK 6608 112 und NK 6608 049.

Baubeginn ist bei Straßen- km 0+805 und Bauende bei Straßen- km 1+820

Die gesamte Baulänge beträgt somit 1.015 m.

Die Instandsetzung der L 282 erfolgt zwischen NK 6608 049 und NK 6608 050.

Baubeginn ist bei Straßen- km 0+000 und Bauende bei Straßen- km 0+050

Die gesamte Baulänge beträgt somit 50 m.

Nächster Ort

Die Baustelle liegt in der OD Friedrichsthal.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege:

Straße

Die Baustelle liegt an einer öffentlichen Straße: L 125 und L 282

2.3 Zugänge, Zufahrten:

Zugänge und Zufahrten zu den einzelnen Anliegern sind aufrecht zu erhalten. Baulich notwendige Unterbrechungen und Arbeiten sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Vergütung der Herstellung der prov. Zugänge und Zufahrten erfolgt durch die im LV aufgeführten Positionen.

Zur Baustelle

Behinderungen und Erschwernisse beim Transport von Materialien und Erdmassen sowie das Anlegen, die Befestigungen und die Unterhaltung von Zufahrtswegen zur Baustelle und Transportwege innerhalb der Baustelle, hat der AN in die OZ Baustelleneinrichtung bzw. in die entsprechenden Vertragspositionen einzurechnen.

Soweit es sich bei den Zufahrts- und Wirtschaftswegen um private oder Anliegerwege handelt, übernimmt der AG keine Gewähr für den Transport der Geräte, Baumaschinen und Baumaterialien. Dem AG ist eine Bescheinigung der Straßen- und Wegeeigentümer vorzulegen, aus der eindeutig hervorgeht, dass die Benut-

zung der Zuwegungen zu und von der Baustelle von den entsprechenden Eigentümern gestattet ist.

Aus der Benutzung der Straßen und Wege herrührende Ansprüche und gestellte Auflagen hat der AN selbst zu befriedigen. Die Kosten für die hier aufgeführten Maßnahmen und notwendigen Transportstraßen sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Über die Möglichkeit der Baustellenzufahrten und Lagerplätze hat sich der Bieter in jedem Fall durch Besichtigung der Örtlichkeit genau zu informieren.

Die beim Transport von Erdmassen und Baumaterialien verschmutzten öffentlichen Straßen sind ständig zu säubern. Dies ist in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet!

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen:

Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Der AN hat sich diese im Bedarfsfall auf seine eigenen Kosten zu beschaffen. Wasser, Abwasser, Strom ist für das Baubüro sicherzustellen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze:

Lager- und Arbeitsplätze werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt und sind vom AN auf seine Kosten zu beschaffen. Etwaige, innerhalb des Straßeneigentums gelegene Arbeitsplätze können - soweit sie nicht belegt sind - unentgeltlich mitbenutzt werden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der AN diese Flächen wieder in den Urzustand zu versetzen.

2.6 Gewässer

Die Funktionsfähigkeit der von der Baumaßnahme betroffenen Gewässer ist für die Dauer der Baumaßnahme sicherzustellen.

2.7 Baugrundverhältnisse:

Grundwasser:

Mit Grundwasser ist nicht zu rechnen.

Boden- und Untergrundverhältnisse:

Ergebnisse von Bohrkernen/ Aufschlussuntersuchungen liegen der Ausschreibung bei.

Soweit mehrere Bodenklassen zusammengefasst sind, ist davon auszugehen, dass sie zu gleichen Teilen angetroffen werden.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

1 Ansprechpartner LfS

Abstimmungen und Bevollmächtigungen erfolgen über folgende Personen des LfS:

Ansprechpartner	Kevin Finkler, Tel.: 06821 100 - 585
Vertreter	Steffen Müller, Tel.: 06821 100 - 591
Mail	abfallbeauftragter@lfs.saarland.de

2 Entsorgung von gefährlichem Abfall

Gefährlicher Abfall: Allgemeines

Die gemäß beigefügten Analysen eingestuften Aushubmassen sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG sowie die Nachweisverordnung NachwV sehen für gefährliche Abfälle ein zweigeteiltes Nachweisverfahren vor: Vorabkontrolle (Entsorgungsnachweis) und Verbleibskontrolle (Begleitscheinverfahren). Für beide Verfahren wird der AN als Bevollmächtigter eingesetzt. Der AG bleibt weiterhin Abfallerzeuger.
Der Entsorgungsweg kann vom AN gewählt werden. Er hat hierfür einen Entsorgungsnachweis zu erstellen. Ohne Vorliegen eines Entsorgungsnachweises ist die Abfuhr von Massen nicht zulässig. Die notwendige Bearbeitungszeit für den Entsorgungsnachweis ist zu berücksichtigen.

Die signierten Dokumente (Entsorgungsnachweis, Begleitscheine) sind dem elektronischen Postfach des AG unmittelbar nach Signatur zuzusenden. Ohne Zusendung der Unterlagen erfolgt keine Vergütung der entsprechenden Leistungspositionen.

Für die Entsorgung in anderen Bundesländern sind die erforderlichen Genehmigungen bei den dort zuständigen Behörden zu beantragen.

Gefährlicher Abfall: Ergänzendes Formblatt Verfahrensbevollmächtigung (EGF)

Im Ergänzenden Formblatt ist unter „Angaben zum Abfallerzeuger / -besitzer“ sowie unter „Angaben zum Erzeugerbetrieb“ der Landesbetrieb für Straßenbau Saarland einzutragen.
Das Ergänzende Formblatt Verfahrensbevollmächtigung (EGF) ist in Papierform (als PDF-Datei per Mail) vom AN ausgefüllt an den Abfallbeauftragten des LfS zu senden. Unter „Angaben zum Beauftragten“ ist als Rechnungsempfänger (für die Gebühren des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)) der AN einzutragen.
Nach Unterschrift des LfS (Bearbeitungszeit durch den LfS bis 2 Tage nach Eingang) wird das EGF vom LfS an den AN sowie an das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) per Mail übermittelt.

Gefährlicher Abfall: Entsorgungsnachweis, Deckblatt

Im Deckblatt des Entsorgungsnachweises ist unter „Angaben zum Abfallerzeuger“ der Landesbetrieb für Straßenbau Saarland einzutragen.

Gefährlicher Abfall: Entsorgungsnachweis, verantwortliche Erklärung

In der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises ist im Feld „Abfallherkunft“ der Landesbetrieb für Straßenbau Saarland mit der Erzeugernummer K43E01500/2 einzutragen. Unter „Bezeichnung der Anfallstelle“ ist die Bezeichnung der Bauleistung mit der zugehörigen Projekt- und Maßnahmenummer des Landesbetriebes für Straßenbau (s. Zuschlagsschreiben) einzutragen.

Gefährlicher Abfall: Übergabe Entsorgungsnachweis und Begleitscheine an Bauüberwachung des AG

Nach behördlicher Bestätigung ist der Entsorgungsnachweis der Bauüberwachung des AG in Papierform und als PDF-Datei zu übergeben.
Wöchentlich ist der Bauüberwachung des AG eine Übersichtsliste der Begleitscheine mit Mengenangaben zu übergeben. Nach Abschluss der Entsorgung sind die Begleitscheine ausgedruckt in Papierform sowie eine Gesamtübersichtsliste der Begleitscheine mit Mengenangaben zu übergeben.
Ohne die Vorlage des Entsorgungsnachweises und der Begleitscheine erfolgt keine Vergütung der entsprechenden Leistungspositionen.

Gefährlicher Abfall: Gebühren und Kosten

Die Gebühren des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) sowie Kosten, die bei der Erstellung des Entsorgungsnachweises bzw. der Begleitscheine anfallen, sind einzukalkulieren.

Die Kosten für den Transport zur Entsorgungsstelle und die Kosten für die Entsorgung sind in die jeweiligen Positionen einzurechnen. Die Erstschrift der Wiegescheine ist der Bauüberwachung des AG unverzüglich zu übergeben. Die Nummer des jeweiligen Wiegescheins ist in das Bemerkungen-Feld des zugehörigen elektronischen Begleitscheins einzutragen.

Die Kosten für eine erforderliche Haufwerksbeprobung für die Entsorgung auf einer Deponie hat der Auftragnehmer durchzuführen und mit einzukalkulieren. Die Analysenergebnisse sind dem AG vorzulegen. Die Beprobung (Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchung) ist von fachkundigen und akkreditierten Personen und Untersuchungsstellen gemäß Deponieverordnung und EBV durchzuführen.

Gefährlicher Abfall: Teer- / pechhaltiger Straßenaufbruch, Einstufung Gefährlichkeit

Die Einstufung der Gefährlichkeit erfolgt im Saarland entsprechend der „Vollzugshilfe zur Ordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages

der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)“ (LUA Saarland, Januar 2011). Gefährlicher Abfall (Abfallschlüssel 170301*) liegt nach dieser Vollzugshilfe vor, wenn der PAK-Gehalt > 100 mg/kg beträgt.

3 Verwertung von nicht gefährlichem Abfall

Nicht gefährlicher Abfall: Allgemeines

Die Kosten für die Verwertung sind in die jeweiligen Positionen einzurechnen. Sofern für die Annahme der Massen eine Haufwerksbeprobung erforderlich ist, ist diese vom AN durchzuführen und mit einzukalkulieren. Alle damit einhergehenden Leistungen (Beschaffung einer Zwischenlagerfläche mit allen nötigen Genehmigungen, Transport der Massen zum Zwischenlager, Abladen der Massen auf dem Zwischenlager und Einbauen zum Haufwerk, erneutes Aufladen der Massen nach der Haufwerksbeprobung und abschließende Herrichtung der Zwischenlagerfläche in den Urzustand) und Kosten sind ebenso in die jeweiligen Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.
Die Analysenergebnisse sind dem AG vorzulegen. Die Beprobung (Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchung) ist von fachkundigen und akkreditierten Personen und Untersuchungsstellen gemäß Deponieverordnung und EBV durchzuführen.

Nicht gefährlicher Abfall: Ausbauasphalt

Ausbauasphalt mit einer PAK-Belastung ≤ 25 mg/kg (Verwertungsklasse A gemäß RuVA-StB 01) ist zur Verwertung an ein Asphaltmischwerk oder eine Bauschuttrecyclinganlage weiterzugeben. Die Erstschrift der Wiegescheine ist der Bauüberwachung des AG unverzüglich zu übergeben. Die Kosten für den Transport und die Kosten für die Verwertung sind in die jeweiligen Positionen einzurechnen.

Für Ausbauasphalt mit einer PAK-Belastung >25 – 100 mg/kg (Verwertungsklasse B gemäß RuVA-StB 01) hat der AN dem AG den Abtransport und den Verbleib des Materials über das Formblatt „Nachweis über Abtransport von Asphaltfräsgut (PAK >25 – 100 kg/kg)“ zwingend nachzuweisen. Das Material darf dem Heißmischverfahren nicht zugeführt werden.
Die Kosten für den Transport und die Kosten für die Entsorgung/Verwertung werden über gesonderte Positionen vergütet. Die Erstschrift der Wiegescheine ist Abrechnungsgrundlage und ist der Bauüberwachung des AG unverzüglich zu übergeben.

4 Regelungen zur Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

§ 22 Anzeigepflichten

Die Aufgaben und Pflichten des Verwenders nach § 22 EBV sind vom AN zu erfüllen. Die Bauüberwachung des AG ist jeweils über die Vor- und Abschlussanzeige bei der zuständigen Behörde per E-Mail zu informieren. Die Anzeigen sind dem AG als PDF zu übermitteln.

§ 24 Getrennte Sammlung und Verwertung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken

- § 24, Absatz (5), Satz 2:

Die Dokumentation der Zuführung der Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zur Aufbereitung hat durch den AN zu erfolgen. Der AN hat hierzu eine Erklärung gemäß beigefügtem Formblatt „Formblatt § 24 EBV“ desjenigen einzuholen, der die Abfälle übernimmt. Die Erklärungen sind in Kopie und digital der Bauüberwachung des AG zu übermitteln.

§ 25 Lieferschein und Deckblatt

Fällt beim Aushub nicht aufbereitetes Bodenmaterial an, das in Eigentum des AN übergeht, hat der AN die Aufgaben und Pflichten des Inverkehrbringers von nicht aufbereitetem Bodenmaterial nach § 25 EBV zu erfüllen.

Die Aufgaben und Pflichten des Verwenders nach § 25 EBV sind vom AN zu erfüllen. Der AN hat hierzu die im Rahmen der Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 EBV zu dokumentieren. Der AN hat das Deckblatt unverzüglich nach Abschluss der Einbaumaßnahme zu unterschreiben und dieses zusammen mit den Lieferscheinen der Bauüberwachung des AG zu übergeben.

5 Regelungen zur Gewerbeabfallverordnung GewAbfV

§ 8 Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

- § 8, Absatz (3), Satz 2:

Die Dokumentation der Zuführung der Abfälle zur Verwertung hat durch den AN zu erfolgen. Der AN hat hierzu eine Erklärung gemäß beigefügtem Formblatt „Formblatt § 24 EBV“ desjenigen einzuholen, der die Abfälle übernimmt. Die Erklärungen sind in Kopie und digital der Bauüberwachung des AG zu übermitteln.

§ 9 Vorbehandlung und Aufbereitung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

§ 9 Absatz (2):

Der AN hat sich bei der erstmaligen Übergabe von dem Betreiber der Aufbereitungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden. Die Erklärungen sind in Kopie und digital der Bauüberwachung des AG zu übermitteln.

6 Chemische Analysen

Der Parameterumfang der durchgeführten chemischen Analysen ist den beigefügten Untersuchungsberichten zu entnehmen. Sollten für den vom AN gewählten Entsorgungsweg darüber hinaus zusätzliche Parameter erforderlich werden, werden diese nicht gesondert vergütet und sind einzurechnen.

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte:

Die von den baulichen Maßnahmen nicht unmittelbar betroffene Begrünung und Bepflanzung auf den Banketten, Böschungen und sonstigen Flächen darf nicht beschädigt werden.

Denkmale

Wenn Funde oder Befunde zu Bodendenkmälern zu Tage treten, bei denen nur der Verdacht besteht, dass es sich um Bodendenkmäler handeln könnte, ist umgehend das Landesdenkmalamt zu benachrichtigen (§ 12 Abs.1 SDSchG)

(Tel.: 0681 501-2485; Prof. Dr. habil. Wolfgang Adler)

Fund und Fundstelle sind für bis zu 6 Werktage nach der Anzeige unverändert zu belassen und vor Gefahren zu schützen (§ 12 Abs. 2 SDSchG)

Die vorsätzliche Zerstörung eines Denkmals kann mit Bußgeldern bis zu einer Höhe von 500.000 € geahndet werden

Immisionsschutz-Bereiche und -Objekte

Alle gesetzlichen Vorschriften des Umweltschutzes - insbesondere Lärmschutz - sind vom AN einzuhalten. Der AN hat sicherzustellen, dass durch seinen Baustellenverkehr keine Staubbelästigungen entstehen und die Nutzung angrenzender Grundstücke nicht derart eingeschränkt wird, dass Ausgleichsansprüche im Sinne des § 906, Abs. 2 BGB entstehen.

Gewässer, Wasserschutzgebiete

Das Bauvorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

2.10 Anlagen im Baubereich:

Leitungen

Dem AN wird zur Auflage gemacht, mindestens 5 Tage vor Beginn der Bauarbeiten die Leitungsträger zu benachrichtigen, falls sich Leitungen im Baustellenbereich befinden. Der AN hat sich zudem über eventuell vorhandene Leitungen bei den Leitungsträgern zu informieren und sich gegebenenfalls einweisen zu lassen.

Innerhalb des Baugeländes befinden sich folgende Ver- und Entsorgungsleitungen:

- RAG
- Creos
- Energis

- Entsorgungszweckverband Friedrichsthal
- Stadtwerke Friedrichsthal
- PYUR
- Telekom
- Vodafone
- VSE

Sonstige Versorgungsträger sind nicht ausgeschlossen.

Vor Beginn der Arbeiten ist gemeinsam mit der zuständigen Arbeitsgruppe des AG ein Einweisungstermin zu vereinbaren, um die erforderlichen Sicherungs- und Umverlegungsmaßnahmen abzustimmen.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich:

Straßenverkehr

Verkehrsmenge gemäß Verkehrsmengenkarte 2015 = 7.400 Kfz / 24 h

3. Angaben zur Ausführung

Vollsperrung:

Die OD Friedrichsthal wird für die gesamte Dauer der Baumaßnahme für den Durchgangsverkehr gesperrt. Anliegerverkehr wird zugelassen.

Umleitung:

Die Umleitung erfolgt über die L 244, L 112 und L 282, sowie in umgekehrte Richtung.

Auftretende Fahrbahnverschmutzungen und Verschmutzungen der Verkehrsbeschilderung sind unverzüglich zu beseitigen. Erforderlichenfalls ist eine Kehrmaschine mit Wasserwagen einzusetzen.

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung:

Für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie deren Beleuchtung ist gemäß Paragraph 45 Abs. 6 StVO der Unternehmer verantwortlich.

Der für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie deren Beleuchtung Verantwortliche kann die Baustellensicherung nicht einem Dritten, ausgenommen einer Fachfirma für die Verkehrssicherung, übertragen.

Als Fachfirma - dazu gehören auch z.B. Bauunternehmer - ist diejenige anzusehen, die einen Verantwortlichen gemäß „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen beschäftigt.

Auf die Ausführung der „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Sicherungsarbeiten von Arbeitsstellen an Straßen (ZTV - SA)“ und das Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 99), die mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft vom 19.12.97 bzw. 21.10.1999 im Saarland eingeführt wurden, wird verwiesen

Überträgt er die Verkehrssicherung und die Kontrollen einer Fachfirma, dann ist die Fachfirma für die Verkehrssicherung der Baustelle allein verantwortlich und der Verantwortliche wird nachstehend benannt. Die Kontrollen sind nicht teilbar. Entweder übernimmt die Baufirma oder die Fachfirma die gesamte Kontrolle und Wartung der Baustelle.

Nach Beendigung der Arbeiten, an Wochentagen und an Wochenenden, ist in der Vollsperrung eine Rettungsgasse für Feuerwehr und Rettungswagen frei von Material und Gerät zu halten.

Beantragung der Verkehrsführung und Verkehrssicherung

Eine Verkehrssperrung ist vom AN beim Landesbetrieb für Straßenbau zu beantragen.

Der Antrag soll enthalten:

- den von der Arbeitsstelle betroffenen Straßenabschnitt
- den Beginn und Ende der Arbeiten
- die Länge der Baustelle
- die Abmessung der Eng- und Sperrstellen
- Verkehrszeichenplan/pläne
- alle Änderungen, die bei Fortschreiten oder Ruhen der Arbeiten, während der Nacht, an Feiertagen oder über das Wochenende erforderlich sind,
- den Namen, Vornamen, Anschrift und die Rufnummer des Verantwortlichen, während und nach der Arbeitszeit, für die Verkehrssicherung.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsvermerkes inkl. Verkehrszeichenplan hat der AN auf der Baustelle zur Verfügung zu halten. Auflagen der Verkehrsbehörde sind zu beachten.

Zur Sicherung der Baustelle und zur Regelung des Verkehrs sind Verkehrszeichen und -einrichtungen der StVO gemäß den beigefügten Verkehrszeichenplänen aufzustellen.

Die Verkehrszeichenpläne werden Bestandteile der Anordnung. Die eingetragenen Abstände sind genauestens einzuhalten.

Der tägliche Rapport für die aufgestellten Verkehrszeichen ist spätestens am nächsten Tag der Bauleitung zur Anerkennung vorzulegen, damit die Überprüfung in der Örtlichkeit immer sichergestellt ist, ansonsten kann die Anerkennung verweigert werden.

Der AN hat ohne besondere Abgeltung die Verkehrsflächen innerhalb der Baustelle verkehrssicher zu halten. Etwaige Regressansprüche werden dem AN angelastet.

Für die zur Ausführung der Baumaßnahme notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen (§ 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung) werden vom LfS keine Gebühren erhoben.

Sofern Anordnungen aus Gründen erforderlich werden, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (z.B. unbegründete Überschreitung der Bauzeitfristen, Gewährleistungsarbeiten), werden die Gebühren weiterhin fällig.

Verschuldet der AN durch von ihm zu vertretende Umstände (z.B. nicht rechtzeitige Umstellung der Beschilderung) eine Verzögerung bei der Bauausführung, so haftet er voll für etwaige Baustillstandskosten.

Es dürfen nur die in der Anordnung aufgeführten Verkehrszeichen aufgestellt werden. Sind weitere Zeichen erforderlich, so dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung des Anordnungsgebers angebracht werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch Kontrollen gemäß ZTV-SA die Verkehrssicherung zu beaufsichtigen. Es ist daher ein Kontroll- und Wartungsdienst für die Baustelle einzurichten, der den ordnungsgemäßen Zustand kontrolliert und anfallende Wartungs- und Reparaturarbeiten sofort ausführt.

Alle Kontrollen sind mit einem elektronischen Kontrollgerät (z.B. Service-Control der Firma Berghaus oder gleichwertig), das der Anordnungsnehmer zu stellen hat, durchzuführen und nachzuweisen.

Der für die Inbetriebnahme des Gerätes erforderliche Erkennungschip ist auf der Baustelle in Abstimmung mit dem AG zu installieren.

Alle Verkehrszeichen, die auf eine Baustelle hinweisen, dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten aufgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, sind die Verkehrszeichen bis zum Beginn der Bauarbeiten zu verdecken. Berührungsfreie Systeme sind bei den großen Baustellenvorwegweisern vorzusehen

Die Unterkante der Verkehrszeichen soll in der Regel 2 m vom Boden entfernt sein. Wenn mehrere Schilder an einem Pfosten befestigt sind, darf dieses Maß auf höchstens 1 m reduziert werden. Eine tiefere Anbringung ist nicht zulässig, da die Verkehrszeichen dann nicht mehr gut erkennbar sind und zu leicht verschmutzt werden. Die VZ 222/223 StVO müssen mindestens 60 cm vom Boden entfernt sein. Keinesfalls darf ein Verkehrszeichen auf dem Boden stehen. Die Verkehrszeichen müssen sauber sein und in regelmäßigen Abständen gereinigt werden, insbesondere bei anhaltend schlechtem Wetter. Verkehrszeichen, die beschädigt oder verbeult sind, dürfen nicht aufgestellt werden. Schilder und Aufstellvorrichtungen sind so sicher zu befestigen, dass sie auch bei heftigem Wind nicht umfallen oder verdreht werden können. Es ist z.B. das einfache Befestigen der Schilder mit Draht am Rohrpfosten nicht ausreichend.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Aufrechterhaltung des Verkehrs

Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass Kranken-, Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge jederzeit Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten vorfinden!

3.2 Bauablauf:

Die Bauzeit für die gesamte Maßnahme, siehe Besondere Vertragsbedingungen.

Der Bauzeitenplan ist wöchentlich vom AN zu aktualisieren, bzw. fortzuschreiben.

Die Arbeiten sind so zu koordinieren, dass einzelne Baubereiche gleichzeitig in Angriff genommen bzw. ausgeführt werden. Alle Dispositionen bleiben jedoch dem AN überlassen.

Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Der Auftragnehmer hat seine Disposition für Betriebseinrichtungen und den Baufortgang so zu treffen, dass Verlegungen von Leitungen und Kabeln ohne Behinderungen durchgeführt werden können (falls erforderlich).

Firmen, die vorgenannte oder ähnliche Arbeiten ausführen, müssen vom AN innerhalb seiner Baustelle geduldet werden.

Er ist verpflichtet, seine Arbeiten mit diesen Firmen zu koordinieren.

3.3 Wasserhaltung

Oberflächenwasser ist während der Bauzeit durch den AN in vorhandene bzw. herzustellende Mulden, Straßenabläufe und Rohrleitungen schadlos abzuführen.

Die Baustelle ist gemäß den Technischen Bestimmungen so zu entwässern, dass die Durchfeuchtung des Baugrundes möglichst geringgehalten wird.

Verzögerungen im Baufortschritt sowie evtl. notwendiger Bodenaustausch, der auf eine mangelhafte Ableitung des Oberflächenwassers zurückzuführen ist, werden nicht vergütet.

An Schächte, Rohre und Vorfluter als Baubehelf angeschlossene wasserführende Leitungen, sind durch abmauern oder zubetonieren zu unterbrechen.

3.4 Baubehelfe:

Behinderungen und Erschwernisse beim Transport von Materialien und Erdmassen sowie das Anlegen, die Befestigungen und die Unterhaltung von Zufahrtswegen zur Baustelle und Transportwege innerhalb der Baustelle, hat der AN in die OZ Baustelleneinrichtung bzw. in die entsprechenden Vertragspositionen einzurechnen.

3.5 Stoffe, Bauteile:

Straßenbau

Die Verdichtungsarbeit innerhalb von Ortslagen ist grundsätzlich ohne Vibration vorzunehmen.

Asphalt einbauen

Die Fertigergeschwindigkeit ist auf die Mischgutbelieferung (Tagesleistung) abzustimmen.

Ansonsten sind bei Arbeitsunterbrechungen, die der AN zu vertreten hat, 3 m der Einbaubahn (gültig für alle Schichten) auf Kosten des AN zu entfernen. Der Ansatz ist dann in ganzer Schichtdicke senkrecht zu schneiden und gleichmäßig mit Straßenbaubitumen oder polymermodifiziertem Bitumen anzustreichen oder anzusprühen (ausgenommen Asphaltdeckschicht), damit eine fachgerecht hergestellte Quernaht zwischen beiden Abschnitten sichergestellt wird. Die Quernaht in der Asphaltdeckschicht ist als Fuge auszubilden.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Anfangsgriffigkeit ist die Asphaltdeckschicht in noch heißem Zustand mit hellem Edelsplitt 1/3 (Gesteinsart wie Aufhellungsgestein in Deckschicht) abzustreuen. Der Abstreuvorgang hat nach dem ersten und zweiten Walzgang zu erfolgen (empfohlen wird der Einsatz des Splittstreuers auf einer Walze).

Einbaulogistik und Transport von Asphaltmischgut

Unabhängig von der Größe der Einbaufläche ist dem Auftraggeber spätestens eine Woche vor dem Einbaubeginn von Asphaltmischgut eines jeden Bauabschnittes ein Logistik- und Einbaukonzept mit den in der ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 geforderten Angaben zur Kenntnis vorzulegen.
Die Kosten hierfür sind in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

Die Anlieferung des Asphaltmischguts zur Baustelle muss mit thermoisolierten Transportfahrzeugen erfolgen.

Zur Übergabe des Asphaltmischgutes in den Fertiger ist ein Beschicker einzusetzen. Dies gilt für die Leistungspositionen des LV, in denen „Einbau mit Beschicker“ ergänzt ist.

Beim Walzasphalt ist die Temperatur beim Abkippen vom LKW in den Kübel des Straßenfertigers bzw. des Beschickers vom AN zu messen.
Beim Gussasphalt ist die Temperatur beim Verlassen des Rührwerkskessels zu messen.
Die Temperaturen sind auf dem zugehörigen Wiegeschein mit Uhrzeit der Messung vom AN zu dokumentieren.

Für alle OZ Oberbau und Asphaltdecken in Tonnen:

Nach Anweisung des AG erfolgt der Einbau in unterschiedlicher Dicke, außerhalb des Aufmaßbereiches m^2-Positionen.

Der Gewichtsnachweis wird mit Lieferschein und Wiegekarte bei Anlieferung erbracht.

Asphalteinbau mit Fahrdraht

Sofern der AN zum Einbau der Asphaltschichten einen Fahrdraht benötigt, hat er diesen in die entsprechenden Asphaltpositionen einzukalkulieren.

Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Asphalteinbau allgemein

Die Außenkanten (ohne Randeinfassung) sowie Längsnähte sind durch Kantenschrägformer am Fertiger oder Kantenrolle an der Glattmantelwalze herzustellen.
Bei nicht sachgemäßer Herstellung ist der mangelnde Randbereich abzutrennen.
Die Nahtflanken sind vollflächig anzuspritzen oder zu streichen.

Die einbautechnischen Vorgaben sind bei der Kalkulation des EP zu berücksichtigen.

Die Abkantung erfolgt in der Neigung 2 : 1.

Das Deckenbaumaterial ist in die entsprechende Ordnungsziffer einzurechnen.

Die Herstellung von verkehrssicheren, befahrbaren Querkanten durch Ankeilungen sowie Schneiden und Beseitigen der Keile, als auch eine erforderliche Anwärmung der Querkanten am Folgetag ist in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

Fräsarbeiten

Grundlage der Fräsarbeiten sind die „Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen (H FA, aktuellste Fassung)“.

Auf ein gleichmäßiges Fräsbild (nicht zu große Strukturtiefe) ist zu achten!

Es dürfen nur leistungsfähige Kaltfräsen mit selbstaufnehmendem Ladeband zum Einsatz kommen.

Bei Profilfräsungen sind Fräsen mit besonderen Nivelliervorrichtungen einzusetzen.

Dammbaustoffe, Hinterfüllungsmaterial

Der AG ordnet zu gegebener Zeit an, wo und in welchem Umfang, Untergrundverbesserungen bzw. zusätzliche Verdichtungsarbeiten auszuführen sind und welche Materialien hierfür zu verwenden sind.

Vor Beginn des profilgemäßen Erdauftrages bzw. Erdabtrages sind unter Aufsicht des AG die vorliegenden Höhen der Erdauflagerflächen bzw. Urprofile vom AN zu überprüfen bzw. neu aufzunehmen. Die Abrechnung des Erdauftrages und des Erdabtrages erfolgt unter Zugrundelegung der überprüften bzw. neu aufgenommenen Geländeprofilen bzw. Höhen der Auflageflächen für Erdmassen.

Mineralstoffe

Im Oberbau dürfen nur solche Gesteine, Korngruppen und Gemische verwendet werden, die den Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau entsprechen. („TL SOB - StB").

Zusatzmittel, -stoffe

Einzukalkulieren ist nach der Demontage der Markierungsfolie gelb eine ordnungsgemäße Entsorgung über den EVS, durch Anlieferung des AN in eine Entsorgungsanlage des vorgenannten Verbandes und die mit der Entsorgung verbundenen Kosten einschließlich Antragsgebühren.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist nur über einen genehmigten und dem AG vorzulegenden vereinfachten Entsorgungsnachweis für die **Abfallschlüssel-Nr.: 17 02 03 (Kunststoff)** des AN möglich.

EVS = Abfallwirtschaft

Untertürkheimer Straße 21

66117 Saarbrücken

Tel.: 0681 / 5 00 00

Transportbeton

Als Auflage für Rasen- Bord und Rinnensteine ist Transportbeton K1, C 20/25, Körnung 0/16 zu verwenden.
Die für die Verlegung ggf. erforderlichen Mindermengenzuschläge werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Einheitspreise einzurechnen.
Bei Verwendung von Beton mit Abbindeverzögerer ist darauf zu achten, dass der Beton ständig feucht gehalten wird. Bei längeren Vorlagen ist er mit Folie abzudecken.

Fertigteile

Für alle OZ "Kunststoff-Rohrleitung"

Kunststoffrohre müssen nachstehende Mindestwanddicken aufweisen:

DN100	3,0 mm
DN150	3,6 mm
DN200	4,5 mm
DN300	7,7 mm
DN400	9,8 mm
DN500	13,4 mm

Die Verlegung von Kunststoffrohrleitung erfolgt auch in der Böschungsneigung 1: 1,5 sowie auf Weisung des AG anstelle von Betonrohren, wenn die Wassergeschwindigkeit mehr als 5,0 m/s beträgt.

Auch im Fahrbahnbereich verlegte Kunststoffrohre erhalten keine Betonummantelung.

Die Überdeckungshöhe zwischen Rohrscheitel und Planum muss mindestens 30 cm betragen.

Für alle OZ "Stahlbetonrohre und Fertigteilschächte"

Mit einer werkseitig in der Rohrglocke bzw. Schachtunterteil eingebauten sowie im Rohrbeton mechanisch und in einer Kammer verschiebesicher verankerten Dichtung (Forsheda) oder gleichwertiger Art, nach DIN 4060, mit Polystyrol-Schutzstreifen zwischen Dichtelement und Muffenspiegel.

Für alle OZ Steigeisen

In allen OZ in denen Steigeisen vorgesehen sind, werden diese durch Sicherheitsbügel, DIN 19555, Antikor Typ III, kunststoffummantelt, der Fa. Chemieschutz oder gleichwertiger Art, ersetzt. Diese Leistung ist im EP einzurechnen.

Für alle OZ "Beton-Verbundsteinpflaster

Einschl. Anfangs- und Abschluss- sowie Kurven- und Randsteinen. Pflasterbett anstelle von Sand auch aus schwarzem Granulat.

Pflasterbett als Feinplanum sauber abziehen und nicht vor Verlegen der Steine verdichten.

Fugenbreite ca. 2 mm. Das fertige Pflaster mit Rüttelgerät abrütteln.

Für alle OZ "Sickerleitungen

Die Sickerleitungen müssen in jedem Falle mit einer Längsneigung von mindestens 0,5 % verlegt werden.

3.6 Abfälle

3.7 Winterbau

Nicht vorgesehen

3.8 Beweissicherung

Wird vor Baubeginn, wenn erforderlich, durch Fotoaufnahmen festgehalten.

Alle im Bereich der Baustelle vorhandenen Vermessungspunkte müssen erhalten bleiben. Werden Messpunkte durch Einwirkungen des AN zerstört oder verändert, so ist vom AN auf dessen Kosten Ersatz zu veranlassen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen:

Keine.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau):

-

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren:

Die Bauabrechnung erfolgt nach den Richtlinien der elektronischen Bauabrechnung (REB, siehe hierzu Ziffer 6 der BVB über DV-Anlagen).

Die Abrechnungsunterlagen sind auf der Grundlage des "Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau - HVA-StB-" aufzustellen. Vor Beginn des profilgemäßen Erdauftrages sind unter Aufsicht des AG die vorliegenden Höhen der Erdauflagerflächen bzw. Urprofile vom AN zu überprüfen bzw. neu aufzunehmen. Die Abrechnung des Erdauftrages erfolgt unter Zugrundelegung der überprüften bzw. neu aufgenommenen Geländeprofilen bzw. Höhen der Auflageflächen für Erdmassen.

Soweit in den einzelnen Positionen des LV's nichts Anderes festgelegt ist, werden die in den "Technischen Bestimmungen" vorgesehenen Aufmaßverfahren angewandt.

Der Empfang des Materials nach Tonneneinbau ist von dem Bauaufseher unverzüglich auf dem Lieferschein nach Prüfung durch Unterschriftsvollzug zu bestätigen.

Werden Erdmassen (Boden und/oder Fels) auf dem LKW gemessen, so ist das bordgleiche Fassungsvermögen des LKW bzw. das bei Kontrollen festgestellte Volumen für die Abrechnung maßgebend.

Der AN übergibt dem AG vor Beginn der Transporte eine Liste der Fahrzeuge, deren Leistung über das Kastenvolumen und die Anzahl der Fahrten abgerechnet wird.

Zur Kontrolle der Leistung installiert der AN, nach Anforderung des AG, eine Stechuhr an vereinbarter Stelle.

Jeder Kraftfahrer erhält eine Stechuhrkarte, auf der das polizeiliche Kennzeichen seines Fahrzeuges eingetragen ist. Bei jeder Fahrt bedient ein Beauftragter des AN oder der Kraftfahrer die Stechuhr durch Einlegen der Stechkarte. Nachdem Datum und Uhrzeit auf der Karte festgehalten sind, wird an der Einbaustelle von einer Aufsichtsperson des AN der Verwendungszweck der Erdmassen auf der Karte eingetragen.

Als Leistungsnachweise werden nur ordnungsgemäße Kontrollkarten anerkannt, die am Tag der erbrachten Leistung, spätestens am folgenden Tag, dem AG vorzulegen sind.

3.12 Prüfungen:

Eignungsnachweis

Für Schichten ohne Bindemittel ist vor dem Einbau der Eignungsnachweis vorzulegen.

(mindestens 2 Wochen vor Baubeginn)

Für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln ist vor dem Einbau der Eignungsnachweis vorzulegen.

(mindestens 2 Wochen vor Baubeginn)

Für das eingesetzte Asphaltmischgut ist vor dem Einbau der Eignungsnachweis vorzulegen. Die Eignungsnachweise müssen zwingend dem im Anhang D der ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 enthaltenen Muster entsprechen. Bei Verwendung von Asphaltgranulat ist die Klassifizierung nach TL AG Anhang 3.1 ebenso beizufügen.

(mindestens 2 Wochen vor Baubeginn)

Die Kosten der Eignungsnachweise werden nicht gesondert vergütet.

Ändern sich Art und Eigenschaft der Baustoffe und der Baustoffgemische oder die Einbaubedingungen, so ist erneut die Eignung nachzuweisen.

Wenn Asphaltmischgut für Asphaltdeck-, -binder- und -tragschichten aus mehreren Asphaltmischwerken bezogen wird, ist nach einem identischen Eignungsnachweis zu liefern.

Eigenüberwachungsprüfungen

Die Eigenüberwachung durch den AN ist gemäß den "Technischen Bestimmungen" (ZTV Asphalt-StB 26) durchzuführen.

Die Eigenüberwachungsprüfungen sind durch den AN während der Ausführung mit der erforderlichen Sorgfalt und in dem erforderlichen Umfang durchzuführen. Bei Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen, sind deren Ursachen unverzüglich zu beseitigen.

Die Verdichtung der Asphaltschichten ist zweimal am Tag "morgens und mittags" mittels einer radiometrischen Messung (Isotopenmessung, Troxlersonde) zu überprüfen.

In Abhängigkeit der Messergebnisse sind Korrekturen bezüglich der Walzengänge vorzunehmen.

Die Einbautechnischen Vorgaben und die Isotopenmessung sind bei der Kalkulation des EP zu berücksichtigen.

Kontrollprüfungen

Bohrkerne

Die Entnahmestellen der Bohrkerne entsprechen den Mischgutentnahmestellen. Ist eine eindeutige Zuordnung von Mischgut- und Bohrkernentnahmestellen aufgrund der Angaben in der Probenahmeniederschrift nicht möglich, wird in diesem Fall die Bezugsraumdichte als Einzelprobe gemäß TP Asphalt Teil 27 am Marshallkörper aus dem wiedererwärmten Asphalt der Ausbauprobe (mindestens 2 zu einer Entnahmestelle gehörende Bohrkerne) bestimmt. Gleiches gilt auch für den Fall einer zusätzlichen Kontrollprüfung des Verdichtungsgrades.

Bohrkerne sind nach der Entnahme vom AN in entsprechende Probegefäße zu laden und gegen Verschiebungen zu sichern. Die Gefäße sind so zu beschriften, sodass

diese zweifelsfrei zugeordnet werden können. Ebenso ist die Nummerierung der Bohrkerne (z.B. 1d) auf dem Gefäß niederzuschreiben. Danach sind die Probegefäße dem AG zu übergeben.

Schiedsuntersuchungen am Asphaltmischgut erfolgen an der Rückstellprobe.

Abrechnung der Fahrbahndecken nach Einbaumenge

Ist im Bauvertrag eine flächenbezogene Einbaumenge (kg/m²) vorgeschrieben, ist für jede Schicht nachzuweisen, inwieweit die Einbaumenge mit der im Bauvertrag vorgeschriebenen Einbaumenge übereinstimmt.

Auftraggeber und Auftragnehmer haben gemeinsam die Einhaltung der Soll - Einbaumenge durch zumindest täglichen Vergleich von eingebauter Menge nach Lieferschein und geleisteten m² zu kontrollieren und das Ergebnis festzuhalten.

Abrechnung der Fahrbahndecken nach Einbaudicke

Ist im Bauvertrag eine Asphaltbefestigung Einbaudicken (cm) vorgeschrieben, ist für jede Schicht nachzuweisen, inwieweit die Einbaudicke mit der im Bauvertrag vorgeschriebenen Einbaudicke übereinstimmt.

*Die im Rahmen der Abrechnung gem. ZTV Asphalt geforderte Dickenmessung der Asphaltschichten ist zwingend mit elektromagnetischer Schichtdickenmessung durchzuführen. Die Lieferung und der Einbau der hierfür erforderlichen Messreflektoren (Aluminiumplatte, 30*100 cm, min. 0,3 mm dick auf ungebundenen und hydraulisch gebundenen Schichten bzw. selbstklebende schutzbeschichtete Aluminiumfolie, 30*100 cm auf Asphaltschichten) ist eine Nebenleistung des AN und wird nicht gesondert vergütet.*

Ebenheit

Die Kontrollprüfung der Ebenheit wird nach den TP Eben Teil: Berührende Messungen (aktuellste Fassung) durchgeführt.

Die Messung erfolgt in Längsrichtung mittig der jeweiligen Fahrspur.

Messung der Ebenflächigkeit mit dem Planographen

Die Messung der Ebenflächigkeit wird mit dem Planographen zentral vom Landesbetrieb für Straßenbau, Bautechnischer Prüfdienst, vorgenommen.

Die Überprüfung der Ebenflächigkeit mit dem Planographen endet mit einer Niederschrift, unterschrieben vom Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Die Ergebnisse dieser Messungen werden Vertragsbestandteil.

Die Messungen erfolgen nach dem Formblatt "Ebenheitskontrollprüfung" nach der TP „Eben“ neueste Fassung.

Messung der Ebenflächigkeit mit der Richtlatte

Die Ebenflächigkeitsmessung wird mit der Richtlatte und einem Messkeil vom Landesbetrieb für Straßenbau, Bautechnischer Prüfdienst, durchgeführt.

Ebenso wie im Falle der Messung mit dem Planographen ist das Ergebnis der Messfolgen in einer von beiden Vertragsparteien anerkannten Niederschrift festzuhalten. Formblatt: "Ebenheitskontrollprüfung".

Griffigkeit

Neben den Regelungen der ZTV Asphalt-StB wird folgendes vereinbart:

Auf Strecken, bei denen eine Messung mit SKM auf Grund der Streckencharakteristik (z.B. in Kreisverkehrsplätzen, in Ortsdurchfahrten, bei Kurvenradien ≤ 35 m) technisch nicht möglich ist, wird die Griffigkeit nach der kombinierten SRT-Pendel/Ausflussmessung geprüft. Es gelten folgende Grenz(Richt-?)werte:

A. *Abnahme (4 – 8 Wochen nach Verkehrsfreigabe)*

SRT-Wert [Einheiten] ≥ 60

AM [s] ≤ 30

Bei Unterschreitung (SRT) oder Überschreitung (AM) der Grenzwerte:

60 ≥ SRT-Wert ≥ 55 und / oder

60 ≥ AM ≥ 30 → Mangel

SRT-Wert ≤ 55 und / oder

AM ≥ 60

→ griffigkeitsverbessernde Maßnahmen; der AN kann eine erneute Kontrollprüfung verlangen.

B. *Vor Ablauf der Gewährleistung*

SRT-Wert [Einheiten] ≥ 55

AM [s] ≤ 60

Bei Unterschreitung (SRT) oder Überschreitung (AM) der Grenzwerte:

→ griffigkeitsverbessernde Maßnahmen.

Für die Durchführung der Griffigkeitsmessung gilt die „Technische Prüfvorschrift für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau, Teil: Messverfahren SRT, TP Griff – StB (SRT)“.

Aus vorgenannten Einsatzbedingungen ergibt sich, dass Messungen mit aussagekräftigen und zuverlässigen Ergebnissen in der Regel nur in den Monaten Mai bis Oktober durchgeführt werden können.

Verfüllung von Rohrgräben

Für das Verdichten der Baustoffe, mit denen die Rohrgräben verfüllt werden, gelten die gemäß ZTVE-STB 17 beschriebenen Anforderungen. Bei Rohrgräben innerhalb und außerhalb des Straßenkörpers in der Leitungszone ist ein Verdichtungsgrad von mindestens Dpr = 97 % nachzuweisen.

Kontrollprüfungen werden ebenfalls, auch in Bezug auf die Kostentragung, nach den "Technischen Bestimmungen" vom bautechnischen Prüfdienst des AG durchgeführt.

Ergeben Kontrollprüfungen, dass die geforderten Werte nicht erreicht werden, geht jede Wiederholung der Kontrollprüfung zu Lasten des AN.

Die Berechnung dieser Kosten erfolgt jeweils am Jahresende; bei Bauvorhaben, die im Laufe des Jahres abgeschlossen werden, nach Abschluss der entsprechenden Bauarbeiten.

Bei Kontrollprüfungen zur Feststellung der Tragfähigkeitswerte, der Proktordichte oder der Einbaustärke bestimmt der AG Ort und Zeitpunkt der Prüfungen.

Die abgeschlossene Verdichtung jeder geschütteten Lage, mit Ausnahme der unter Wasser eingebrachten Schüttung, ist dem AG rechtzeitig zur Vornahme der Kontrollprüfungen anzuzeigen. Diese werden in Bereichen durchgeführt, in denen der AN die geforderten Werte im Zuge seiner Eigenüberwachung, gem. ZTV E- StB 17 nachweislich erreicht hat.

Eine Überschüttung der eingebauten Lage ist erst nach Freigabe durch den AG gestattet.

Der AN ist verpflichtet, für Kontrollprüfungen zur Feststellung der Tragfähigkeitswerte dem AG einen beladenen LKW mit Fahrer zur Verfügung zu stellen.

4 Ausführungsunterlagen:

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:

Trassengutachten

Planunterlagen

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen:

Siehe genannte Unterlagen unter Punkt 3 der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

4.3 Unterlagen, die beim AG einzusehen sind:

keine

4.4 Sonstiges

Bauzeitenplan

Dem AG ist unmittelbar nach Zuschlag ein detaillierter Bauzeitenplan vorzulegen.

Der Bauzeitenplan ist wöchentlich zu aktualisieren.

Bauabrechnung und Aufmaße

Die Baumaßnahme ist für die einzelnen Abschnitte (bei mehreren Kostenträgern) getrennt abzurechnen. Die Aufmaße sind dann entsprechend zu trennen.

Der Titel 00 und 01 des LV ist prozentual gemäß den jeweiligen Auftragssummen aufzuteilen. Die jeweiligen Prozentsätze sind bei der Erstellung der Schlussrechnungen neu zu ermitteln.

Nachfolgende Kostenträger sind bei dieser Baumaßnahme zu beachten:

- Landesbetrieb für Straßenbau
- Stadt Friedrichsthal

 (Die Rechnung der Stadt Friedrichsthal ist an die Stadt zu adressieren, jedoch der Bauüberwachung des LfS zur Prüfung zu übergeben. Der LfS prüft die Rechnung im Anschluss sachlich und rechnerisch und leitet sie zur Anweisung an die Stadt weiter.)

Baustelleneinrichtung

Die Einrichtungspauschale wird nach dem Aufbau der wesentlichen Geräte und Baubehelfe zu 2/3 fällig; die Anweisung des Restbetrages nach Erfüllen von 50 % der Vertragsleistung.

Bauleitung des AN

Zur Durchführung der Maßnahme muss eine ausreichende technische Besetzung der Baustellen, mit für die jeweilige Art der Arbeiten ausreichend erfahrenen und qualifizierten Fachkräften durch den AN zu gegen sein, dass ein reibungsloser bautechnischer und terminlicher Ablauf der Maßnahme gewährleistet ist.

Baubüro

Das Baubüro entspricht im Aufbau, Ausführung und Einrichtung mindestens den Anforderungen über Arbeitsstätten - Arbeitsstätten Verordnung-. Das Baubüro weist mindestens eine lichte Höhe von 2,30 m auf. Fußböden, Decken und Wände sind gegen Feuchtigkeit und Zugluft geschützt und wärmegedämmt ausgeführt.

Nach Ablauf der Bauzeit hält der AN das Baubüro solange vor, bis die Baustelle restlos geräumt ist und auch die Restarbeiten alle abgewickelt sind, beziehungsweise durch den AG frei gemeldet wird.

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:
- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Die Kosten hierfür sind in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

Verjährungsfristen

Es gelten die Verjährungsfristen aus den jeweils geltenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.

5. Markierung

Siehe 1.1

Der AN hat die Lage der vorhandenen Applikationen vor Beginn der Fräsarbeiten so zu sichern, dass nach den Asphaltarbeiten die Lage der neuen Applikationen wieder in dem Urzustand herstellbar ist.

Die Leistungen sind möglichst in einem Zuge durchzuführen (Markierungen können auch an Samstagen, in Abstimmung mit dem AG, ausgeführt werden).

Untergrundverhältnisse

Die Applikation erfolgt auf neuen Deckschichten. In geringem Umfang sind auch demarkierte Flächen und/oder vorhandene Markierungen im Anschlussbereich zu markieren. Bei der Markierung neuer grobstrukturierter Decken als endgültige Markierung ist die Verdoppelung der Mindestnassfilmdicke erforderlich. Die gilt auch wenn die Markierung auf einer Verkehrsfreigabemarkierung aufgebracht wird. Diese Markierung ist in zwei Arbeitsgängen aufzubringen, wobei die zweite Applikation in Fahrtrichtung zu erfolgen hat und bei beiden Applikationen Nachstreumittel aufzubringen sind.

Haftung

Werden Applikationen bei Witterungsverhältnissen ausgeführt, die eine Trocknung des Markierungsmaterials nicht gewährleisten, und es kommt zu Verwischungen bzw. Verschmierungen auf der Fahrbahn oder der Verkehr hinterlässt Abdruckspuren in aufgelegten Markierungsmaterialien, so hat diese der AN zu beseitigen und die Markierung wieder ordnungsgemäß – zu seinen Lasten – zu erneuern bzw. herzustellen.

Sicherung frischer Markierung

Frische, nach dem Aufspritzen nicht sofort trocknende und befahrbare Markierungen, sind gegen das vorzeitige Befahren durch Verkehrsteilnehmer ausreichend mit Leitkegeln zu sichern. Evtl. Verwischungen – z.B. durch den Verkehrsteilnehmer – sind unverzüglich zu beseitigen. Der einwandfreie Zustand der Markierungsgeometrie ist wiederherzustellen.

Die Verwendung von Demarkierungsfarbe oder anderer Stoffe wie z.B. schwarze Folie – auch kurzzeitig – ist unzulässig.

Meldung bei LfS

Der AN teilt dem bautechnischen Prüfdienst des LfS Örtlichkeit, Zeitpunkt sowie Art und Umfang der zur Applikation anstehenden Streckenzüge mit.

Dies hat in einem Schreiben per E-Mail: Markierung@lfs.saarland.de zu erfolgen. Je nach Bedarf ergeht die Meldung täglich bzw. wöchentlich.

6. Schutzplanken

Rechtzeitig vor Herstellen der Schutzplanken hat die Abstimmung mit den betroffenen Versorgern bzw. Leitungsträgern zu erfolgen. Die Koordinierung hierzu obliegt zwingend dem AN und nicht dem Nachunternehmer für die Schutzplankenarbeiten.

Liegen bei der Montage oder der Demontage Baugrundverhältnisse vor, durch die das Rammen oder das Ziehen von Pfosten länger als die maximal zulässige Zeit gemäß Anhang D der ZTV FRS dauert, liegt eine Erschwernis vor. Dies tritt typischerweise bei Böden der Homogenbereich HB2/HB3 – FRS auf. Hierbei handelt es sich um eine besondere Leistung. Diese Leistung wird nur anerkannt, wenn der AG rechtzeitig hierüber informiert wird.

7. Beschilderung

Jedes Verkehrszeichen muss auf der Rückseite mit dem **RAL-Gütezeichen** der Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen e.V., 58097 Hagen, versehen sein.

Das RAL - Gütezeichen muss mit folgenden Kennzeichnungen versehen sein:

1. Herstellungskennziffer
2. Herstellungsquartal
3. Fertigungsjahreszahl

Zudem ist der Name der Lieferfirma witterungsbeständig anzubringen.

Weiterhin ist auf den Verkehrszeichen eine **CE-Kennzeichnung** anzubringen.

Ebenso sind die Aufstellvorrichtungen **CE-kennzeichnungspflichtig**.

Alle Verkehrszeichen sind grundsätzlich profilverstärkt in Alu–Profilrahmen anzubieten.

Alle Wegweiser sind in 3 mm Blechdicke herzustellen.

Folgende Alu - Profilrahmen werden für die Fertigung aller Schilder zu Grunde gelegt und sind in den entsprechenden Positionen zu berücksichtigen:

→ Alu - Profilrahmen Typ II von 0,50 bis 5,00 m² Schilderfläche

→ Alu - Profilrahmen Typ III über 5,00 m² Schilderfläche

Bei Regelbeschilderung seitlich neben der Fahrbahn beträgt der maximale Traversenabstand zueinander und bis zum Alu - Profilrahmen 1000 mm.

Die Befestigung von Verkehrszeichen an Rohrmasten erfolgt mit feuerverzinkten Schiebeschellen, mit denen das Schild an der rückseitigen Aussteifung mittels Schiebekonsolen und Klemmklötzen befestigt wird. An den Rohrmasten sind keine Platten anzuschweißen.

Um in jedem Fall handelsübliche Schellen und Befestigungsteile verwenden zu können, ist die Auswahl der statisch nachzuweisenden Standrohre zwingend auf folgende Rohraußendurchmesser für Gabelständermasten beschränkt:

60,3 mm, Wandstärke = 2,9 mm

76,1 mm, Wandstärke = 2,9 mm

Alle Schraubverbindungen zur Schildbefestigung sind zu kontern.

Bei den Schildern, die auf Fundamente aufgestellt werden, sind die Fußplatten der Aufstellvorrichtungen, mit einem lichten Abstand von ca. 3 cm auf das Fundament zu setzen, um mit einer Kontermutter unter der Fußplatte die Höhe justieren zu können. Damit die Mutter über der Fußplatte sich nicht selbständig von der Ankerschraube lösen kann, sind Kontermuttern vorzusehen. Die aus dem Fundament herausragenden Teile der Ankerstangen und die Muttern sind mit Schmierfetten zum Schutz vor Korrosion zu behandeln. Die Muttern sind mit Kunststoffkappen abzudecken.

In den Ortsdurchfahrten bzw. fußläufigen Bereichen mit befestigten Oberflächen liegen die Fußplatte und deren Verschraubung in der Regel unterhalb der befestigten Oberfläche. In diesem Fall ist die Fußplatte mit schwindfreiem Reaktionsharzmörtel zu unterfüttern.

Sämtliche Aufstellvorrichtungen erhalten ein Betonfundament. Die Größe der Fundamente, die Beton- und Stahlgüte, sowie die Gründungstiefe sind in der statischen Berechnung festgelegt. Die Fundamente in unbefestigten Bereichen sind über Flur so zu errichten, dass der Fundamentkopf an der ungünstigsten Stelle 5cm aus dem Erdreich herausragt. Mehr als 5cm dürfen die Fundamente nur herausragen, wenn der Standort mit einem FRS abgesichert ist und dies ausdrücklich vom AG angeordnet wurde. Die Fußplatte darf nicht erdüberdeckt sein.

Fundamente in nicht befestigten Bereichen erhalten grundsätzlich einen Aufsatz in Höhe von 25 cm, Oberflächen glatt und allseitig mit Dreikantleisten geschalt. Die Breite des Aufsatzes entspricht der Breite des unterliegenden Fundamentes, die Länge richtet sich nach statischem Erfordernis, jedoch nicht kleiner als die Breite und max. 100 cm. Auch der Aufsatz darf an der höchsten Stelle max. 5 cm über die umgebende Oberfläche herausragen.

Die Fundamentköpfe, die aus dem Boden herausragen, sind in Sichtbeton herzustellen. Als Sichtbetonschalung ist glatte Schalung nach Wahl des Auftragnehmers zu verwenden. Alle sichtbaren Kanten sind mit 2 cm x 45° abzuschrägen.

Auf eine waagerechte Ausrichtung der Fundamentköpfe ist zu achten.

Der Auftragnehmer muss auf Verlangen des Auftraggebers mitteilen, wann und wo die Aufstellvorrichtungen gefertigt werden, um die Überprüfung der sach- und fachgerechten Ausführung durch den Auftraggeber während der Fertigung zu ermöglichen.

Dem Prüfer sind Zutritt zu den Fertigungsstätten und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

Die Erdarbeiten zur Fundamentherstellung beziehen sich auf dem Homogenbereich 1 (früher Bodenklasse 3- 5). Die Homogenbereiche 2-3 (früher Bodenklasse 6 und 7) wird über eine Zulageposition entlohnt. Die fachgerechte Absicherung der Baugrube während der gesamten Bauzeit ist einzurechnen. Eine eventuelle notwendige Wasserhaltung ist mit einzurechnen.

Wird im Bereich der Fundamentgrube mit möglichen Versorgungsleitungen gerechnet, wird diese ohne besondere Vergütung in Handschachtung ausgehoben. Für den Fall, dass im Bereich der Fundamentgrube Versorgungsleitungen verlaufen,

ist diese, mit vorherigem Einverständnis des zuständigen Unternehmens, mit Halbschalenrohren zu ummanteln.

Die Ankerkörbe sind fachgerecht innerhalb der Fundamentblöcke zu setzen. Es wird Beton der Festigkeitsklasse C 30/37 (LP), XC 4, XD 3 und XF 4 eingebaut. Die Originallieferscheine des gelieferten Transportbetons sind dem Auftraggeber unmittelbar nach dem Betonieren auszuhändigen. Der AG ist über Betonier-Termine mindestens 2 Tage vorab zu informieren.

Nach Beendigung der Fundament- und Abbrucharbeiten sind gestörte Grünflächen ordnungsgemäß wieder herzustellen.

Die Flächen um die Fundamentköpfe sind mit Oberboden 10 cm dick anzudecken und einzusäen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass keine größeren Steine, Schotterreste oder sonstige Verunreinigungen in den wiederhergestellten Bereichen vorhanden sein dürfen.

Werden befestigte Flächen aufgebrochen und wieder instandgesetzt, so wird dies gesondert vergütet.

8. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

8.1 Auflistungen „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ (ZTV)

siehe Formblatt ZTV

8.2 „Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ (EZTV)

siehe Formblatt EZTV